

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Primion Technology GmbH (Primion)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

1. Nachstehende AGB gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen, insbesondere Vertragsstrafenregelungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Primion hat deren Geltung ausdrücklich bestätigt. Die AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 - Vertragsschluss, Leistungsinhalt, Schriftform

1. Vom Vertragspartner unterzeichnete Auftragsformulare verstehen sich als Angebot des Vertragspartners, sofern nicht im Einzelfall erkennbar, etwa durch beiderseitige Unterzeichnung, dass der sofortige Vertragsschluss vereinbart wurde. Primion kann ein solches Angebot binnen 4 Wochen annehmen.
2. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich abschließend aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von Primion bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (Ziff. 1) aus dem jeweiligen Vertragsformular. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, etwa in einem Beratungsvertrag, ist der Vertragspartner für die Auswahl und Eignung der Lieferung und Leistung allein verantwortlich.
3. Sämtliche Vereinbarungen sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch Primion. Von Primion selbst abgegebene Angebote sind freibleibend und gelten nur für eine angemessene, im Angebot angegebene Frist.

§ 3 - Zahlungsbedingungen, Vergütung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Preisangaben von Primion verstehen sich ohne anfallende Liefer- und Transportkosten und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Leistungen von Primion sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelung.
2. Zahlungsverzug tritt insbesondere ein, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt. Bei Zahlungsverzug ist Primion berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Primion ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Ist Primion zur Vorleistung verpflichtet, kann die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Vertragspartner seine Gegenleistung, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist Primion berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Vertragspartner Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Primion vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

§ 4 - Lieferungen, Termine, Liefervorbehalt, Übergabeprotokoll

1. Lieferungen erfolgen ab Werk, d.h. auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dies ist sowohl der Erfüllungsort für die Lieferung als auch der Ort für eine etwaige Nacherfüllung. Bei entsprechender Vereinbarung wird Primion auf Kosten des Vertragspartners eine Transportversicherung abschließen.
2. Liefer- und Leistungszeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Primion bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (§ 2 Ziff. 1) aus dem jeweiligen Vertragsformular. Ist nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Terminen jeweils um „Circa-Fristen“. Die endgültigen Termine werden von Primion mit angemessener Frist angekündigt. Primion ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt; etwaige Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen werden hierdurch nicht berührt.
3. Alle Leistungsverpflichtungen von Primion stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Primion ist bei unverschuldeter, nicht rechtzeitiger oder richtiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenen Hindernissen berechtigt, die Lieferung oder Leistung – ohne dass Verzug eintritt – um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben.
4. Soweit vereinbart, wird Primion Hardware betriebsbereit anschließen bzw. Software funktionsfähig installieren. Die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit kann durch störungsfreien Ablauf von Prüfprogrammen bzw. einen Testlauf nachgewiesen werden. Der Vertragspartner hat im Anschluss die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls zu bestätigen.
5. Bedienungsanleitungen können in digitaler Form übergeben werden.

§ 5 - Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher bestehender und zukünftiger Forderungen von Primion aus der Geschäftsverbindung

vorbehalten. Die Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder andere Verfügung über den Vertragsgegenstand durch den Vertragspartner ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Sachen pfleglich zu behandeln. Hierzu zählt insbesondere diese auf eigene Kosten zum Gegenstandswert gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern sowie erforderliche Servicearbeiten regelmäßig durchzuführen. Der Vertragspartner tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Primion ab. Primion ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.
3. Über Beschädigungen, Pfändungen, die Antragsstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstige Eingriffe in die im Eigentum von Primion stehenden Sachen, hat der Vertragspartner Primion unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle der Pfändung einer im Eigentum von Primion stehenden Sache hat der Vertragspartner auf das Eigentum von Primion hinzuweisen und sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich der Rechtsverfolgungskosten zu tragen, soweit diese bei dem Dritten nicht beigetrieben werden können.
4. Der Vertragspartner kann eine Freigabe der Sicherheiten verlangen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht Primion zu.
5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahrt

§ 6 - Neben- und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Primion zu den angekündigten Terminen die vertraglich geschuldete Leistung, insbesondere zu überlassende Hard- und Software in die vorgesehenen Räume liefern und betriebsbereit anschließen bzw. funktionsfähig installieren und Serviceleistungen ungehindert erbringen kann. Erkennbare Leistungshindernisse (Betriebsferien etc.) sind Primion mit angemessener Frist vorab schriftlich anzuzeigen.

2. Dem Vertragspartner obliegt zur Erhaltung von Erfüllungs- und Mängelansprüchen insbesondere die Einhaltung der nachstehenden Bedingungen:
 - a) Anschluss-/Installationsvoraussetzungen
 - Benennung und Überlassung des zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderlichen Personals;
 - Ermöglichen eines Testlaufs bzw. des Ablaufs der Prüfprogramme zuden üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten.
 - b) Datenpflege
 - Regelmäßige Datensicherung, insbesondere vor Durchführung von Servicearbeiten, um das Datenverlustrisiko zu minimieren.
 - c) Rahmenbedingungen für Service
 - Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners sowie eines Stellvertreters;
 - Unverzögliche Meldung und detaillierte Beschreibung von auftretenden Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Fehlerprotokolle etc.);
 - Bei vereinbarter Remote-Diagnose: Einrichtung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Infrastruktur (Telefonanschluss etc.) auf eigene Kosten.

§7 - Rücknahme und Entsorgung von Elektrogeräten

Primion erfüllt ihre Verpflichtung als Herstellerin zur Rücknahme von Altgeräten und ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Regelungen des ElektroG. Für die Kostentragung der Rücknahme gelten die Reparatur- und Rücklieferungsrichtlinien von Primion, die auf der Homepage von Primion zum Abruf zur Verfügung stehen.

§ 8 - Verzug

1. Im Verzugsfall kann der Vertragspartner Primion eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf diese Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen wird.
2. Verlangt der Vertragspartner Schadensersatz wegen Nichterfüllung, ist die Zahlungspflicht von Primion auf 8% des Wertes der verspäteten Leistung gemäß Vertrag begrenzt.

§ 9 - Mängelrechte (insb. Kauf), Rücktritt

1. Offen erkennbare Mängel sind Primion zur Erhaltung der Mängelrechte innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung, Überlassung oder Abnahme, verdeckte, innerhalb der Verjährungsfrist auftretende Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

2. Die Verjährungsfrist für Mängel an neu hergestellten Sachen beträgt 1 Jahr ab Ablieferung oder Abnahme.
3. Tritt innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann Primion nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Schlägt die Ersatzlieferung oder Beseitigung innerhalb angemessener Frist fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner berechtigt, den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wobei die Haftung von Primion auf das 1,5-fache des Kaufpreises der mangelbehafteten Sache beschränkt ist.
4. Die Mängelrechte sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Betrieb, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung der Hard- oder Software oder einer nicht von Primion freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung der überlassenen Hard- bzw. Software beruht.
5. Servicezeiten gelten nicht als Ausfallzeiten, soweit die Servicemaßnahme nicht auf der von Primion zu vertretenden Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes beruht (bspw. Fehlerhafte Instandhaltungsmaßnahmen, Einspielen von Updates, etc.).
6. Das Rücktrittsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen, wenn Primion den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat.

§ 10 - Gesamthaftung von Primion

1. Bei einfacher Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist die Haftung von Primion, ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für vertragsuntypische oder unvorhersehbare Schäden ausgeschlossen und ansonsten für ein Schadensereignis auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen Primion bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Primion haftet jedoch nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.
2. Die Haftung für Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.
3. Unbeschadet anderer Haftungsregelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet Primion jedoch in keinem Fall über einen Betrag von EUR 100.000,-- pro Schadensfall.
4. Eine über die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungshöchstsummen hinausgehende Haftung kann nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung übernommen werden.
5. Die vorstehenden und die übrigen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten, verschuldensunabhängigen Einstandspflicht (Garantie).

§ 11 - Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsverbindung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und – so- weit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten.
2. Zum Schutz personenbezogener Daten wird Primion die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz beachten, insbesondere die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen im Falle der Datenverarbeitung auf das Datengeheimnis i.S.d. § 53 BDSG verpflichten.

§ 12 - Gerichtsstand, Exportkontrolle

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Stetten am kalten Markt. Das beiderseitige Recht, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.
2. Im Falle des Exports des Vertragsgegenstands ist der Vertragspartner für die Einhaltung der hierfür maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Außenhandelsgesetzes sowie der ggf. anwendbaren US-Exportkontrollvorschriften, verantwortlich. Für alle Vereinbarungen zwischen Primion und einem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

B. Zusätzliche besondere Bestimmungen für die Softwareüberlassung

§1 - Softwareüberlassung, Nutzungsrechte, Quellcodes

1. An überlassener Software gewährt Primion dem Vertragspartner im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht. Dieses Recht besteht bei vereinbarter Laufzeit begrenzt bzw. – wenn keine Laufzeit vereinbart ist – zeitlich unbegrenzt und steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Software. Der Umfang des Nutzungsrechts für Software anderer Hersteller („Fremdsoftware“) bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs vorrangig nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.
2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software auf einer ihm zur Verfügung stehenden Hardware im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf - soweit die Mehrfachnutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt - der gesonderten Vereinbarung. Bei einem Wechsel der (Betriebs-)Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

3. Die Überlassung oder Offenlegung des Quellcodes der Software ist nicht geschuldet. Eine Verpflichtung von Primion zur Weiterentwicklung der überlassenen Software besteht nicht. Der Vertragspartner ist ohne Zustimmung von Primion nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69d Urheberrechtsgesetz - UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69e UrhG zulässig.
4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für (mit-)überlassene Benutzer- und Bedienungsdokumentationen entsprechend. Primion ist berechtigt, eine Dokumentation in elektronischer Form und in Deutsch oder Englisch zu überlassen.
6. Im Falle einer Vertragsverletzung, insbesondere der vorstehenden Bestimmungen oder der geltenden Exportkontrollvorschriften, ist Primion u.a. berechtigt, Unterlassung, ggf. Überlassung oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke, sowie Schadensersatz zu verlangen. Das Recht von Primion, das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

§ 2 - Schutzrechte

1. Primion gewährleistet, dass durch die Überlassung und Nutzung der Software in der Bundesrepublik Deutschland keine Rechte Dritter verletzt werden. Primion übernimmt keine Gewähr für Schutzrechtsverletzungen bei Fremdsoftware.
2. Werden gegen den Vertragspartner von einem Dritten Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer behaupteten, von Primion zu vertretenden, Rechtsverletzung geltend gemacht, ist Primion hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, gegenüber dem Dritten keine Rechtsverletzung anzuerkennen und jegliche Auseinandersetzung mit dem Dritten, ob gerichtlich oder außergerichtlich, ausschließlich Primion zu überlassen oder in Abstimmung mit Primion zu führen.
3. Auf Verlangen von Primion wird der Vertragspartner die Nutzung der Software unverzüglich einstellen. Primion ist berechtigt, dem Vertragspartner eine andere oder geänderte Software zu überlassen, die den vereinbarten Leistungsmerkmalen im Wesentlichen entspricht. Für die Dauer einer hierdurch eintretenden Nutzungsbeeinträchtigung ist der Vertragspartner von der Entrichtung des Mietzinses befreit bzw. erfolgt eine entsprechende Minderung des Kaufpreises.
4. Primion wird darüber hinaus alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Vertragspartner gegen die erhobenen Ansprüche zu verteidigen. Im Falle einer nachgewiesenen oder anerkannten Rechtsverletzung durch Primion wird Primion den Vertragspartner von etwaig erforderlichen Aufwendungen, Schadensersatz und sonstigen Zahlungsansprüchen Dritter bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000 freistellen.
5. Der Vertragspartner wird Primion bei der Verteidigung der zu ihren Gunsten bestehenden Schutzrechte an der Software unterstützen. Über ihm bekannt werdende Schutzrechtsverletzungen wird der Vertragspartner Primion unverzüglich informieren.

C. Zusätzliche besondere Bestimmungen für Projekte (Installationen)

§ 1 - Abnahme

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen abzunehmen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Abnahme schriftlich zu bestätigen.
2. Die Abnahme gilt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als erfolgt, wenn der Vertragspartner nach Fristsetzung nicht wenigstens einen Mangel geltend macht.

§ 2 - Mängelrechte

1. Die Verjährungsfrist für Mängel an erbrachten Leistungen beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
2. Tritt innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann der Vertragspartner Beseitigung des Mangels innerhalb angemessener Frist verlangen. Schlägt die Beseitigung fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner berechtigt, die Vergütung zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wobei die Haftung von Primion im Falle einer Einzelbeauftragung auf das 1,5-fache der vereinbarten Vergütung und im Rahmen von laufenden Serviceverträgen auf die jeweilige Jahresservicegebühr beschränkt ist.

§ 3 - Zahlungsbedingungen

Zum Zeitpunkt der Beauftragung sind 30% der Gesamt-Auftragssumme als Vorauszahlung für die im Rahmen des Projekts zu ergehenden Materialbestellungen sowie Planungs- oder sonstige Vorleistungen sofort fällig. Bis zu einer Restsumme von 10% der Gesamt-Auftragssumme stellen wir entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 632a BGB/§ 16 VOB) nach unserem Ermessen nach Projektfortschritt Abschlagsrechnungen für Teilleistungen bzw. -Lieferungen. Die Restsumme der Gesamt-Auftragssumme ist bei Beendigung des Projekts mit der Schlussrechnung fällig. Im Einzelfall können abweichende Zahlungsbedingungen getroffen werden.

D. Verweis auf weitere Allgemeine Bedingungen der Primion

1. Für die Vereinbarungen betreffend Wartung und Instandhaltung sowie Störungsbeseitigung an Hard- und Software gelten ergänzend die Allgemeinen Wartungsbedingungen von Primion.
2. Für Vereinbarungen hinsichtlich Cloud Services gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für "Primion Cloud Services".
3. Für Bestellungen oder sonstige Einkaufsvereinbarungen, u.a. aber nicht abschließend Kauf-, Werk- oder Dienstverträge mit Lieferanten gelten ergänzend die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Primion.

4. Die Allgemeinen Bedingungen der Primion sowie die ergänzenden, in diesem Abschnitt genannten Allgemeinen Bedingungen von Primion stehen auf der Homepage der Primion zum Abruf zur Verfügung.

E. Informationen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Primion ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

Primion Technology GmbH